Kreisunion im Norden

Buchen-Wertheim und Mosbach haben sich zur Kreisgruppe Neckar-Odenwald zusammengeschlossen. Modellprojekt für eine stärkere Präsenz in den Regionen.

Mit 25 örtlichen Vereinen und über 3.500 Mitgliederfamilien ist die zweitgrößte Kreisgruppe nun im Norden des Verbandsgebiets zu finden. Hervorgegangen ist sie aus dem Zusammenschluss der Kreisgruppen Buchen-Wertheim und Mosbach. Auf der Unionsversammlung am 4.2. in Buchen sind die Weichen gestellt worden, um zukünftig Know-how zu bündeln und die Kräfte für eine nachhaltige Verbandsarbeit und Interessensvertretung der Hauseigentümer zu stärken.
Die anwesenden Vorsitzenden und Delegierten der örtlichen Vereine beschlossen die Union und wählten Günter Gepperth aus Strümpfelbrunn, Peter Rupp aus Schefflenz und Peter Sitte aus Adelsheim zu ihrem Vorstandsteam.

In Buchen stimmten die anwesenden Delegierten dem Zusammenschluss der Kreisgruppen Buchen-Wertheim und Mosbach einstimmig zu. Der neugebildete Vorstand (v.l.n.r.): Peter Rupp, Axel Ackermann, Lydia Klosowski, Alfred Kurz, Thorsten Hügel, Günter Gepperth, Werner Weis, Josef Püchner, Claus Weis, Traudel Kairies, Peter Sitte, Annemarie Sitte, Gerhard Kern (nicht auf dem Bild). *Foto: Martin Hahn, AWN Buchen.*

Beratung vor Ort

Beratung und Service-Dienstleistungen sollen noch enger in den Regionen verankert werden. Daher ist es Absicht, bereits in den nächsten Wochen eine Kreisgeschäftsstelle in Buchen einzurichten. Von hier aus soll die Verbandsarbeit in der ganzen Nordregion des Kreisgebiets koordiniert und die Interessen der Wohneigentümer gegenüber Politik und Verwaltung im Neckar-Odenwald-Kreis noch intensiver vertreten werden.
„Die Landkreise Buchen und Mosbach wurden im Zuge der Kreisreform schon in den frühen 70er Jahren zusammengelegt", berichtet Günter Gepperth, ehemaliger Kreisvorsitzender der KG Mosbach. „Unsere Verbandskreise Buchen-Wertheim und Mosbach behielten in unserem Landesverband ihre Eigenständigkeit. Mit dem Zusammenschluss der Kreise können wir unsere Stellung in der nördlichen Region Baden-Württembergs stärken", unterstreicht Peter Rupp, der ehemalige Sprecher der KG Buchen-Wertheim die Strategie des neuen Großkreises.

Strukturwandel „Ländlicher Raum" begleiten

Der Landesverbandsvorsitzende Harald Klatschinsky erklärte auf der Sitzung, dass der Strukturwandel gerade im hiesigen ländlichen Raum einer deutlichen Vertretung der Interessen der Haus- und Wohnungseigentümer bedürfe. „Schließlich geht es auch um den Werterhalt von Investitionen und Vermögen, die für viele Familien die Grundlage der Alterssicherung ist."

Modell für weitere Kreisgruppen?

Für Axel Ackermann, den Landesgeschäftsführer des baden-württembergischen Verbandes, hat diese Verbandskreisreform im Norden durchaus etwas von einem Modellbeispiel. Kompetenzbündelung, effektive wirtschaftliche und nachhaltige Verbandsarbeit sind Argumente, die ganz klar für diesen Zusammenschluss sprechen. „Wir wollen mit unserem Beratungs- und Serviceangebot noch näher zu den Mitgliedern vor Ort kommen", erläutert Axel Ackermann die Motive zum Zusammenschluss und zur Einrichtung einer Kreisgeschäftsstelle.
Übrigens: Die Kreisgruppe Konstanz ist derzeit mit über 3.700 Mitgliedsfamilien die mitgliederstärkste und größte Verbandsgruppe in Baden-Württemberg. Platz drei belegt derzeit die Kreisgruppe Mannheim mit knapp 3.000 Mitgliedsfamilien.

Vortrag

11.03. „Immobilienübergabe zu Lebzeiten. Chancen und Risiken", Wolfgang Roth
18 Uhr im SBZ Karslruhe, Steinhäuserstr. 1.
Voranmeldung erforderlich, Tel: 0721 981 62-0.

Basis für gesundes Wachstum

Pflanzen gedeihen dann gut, wenn ihre Wurzeln die richtige Nährstoffe und ausreichend Wasser haben und das O_2 und CO_2 Verhältnis stimmt. Und je nach Pflanzentyp ist der pH-Wert des Bodens wichtig, damit ein gesundes Wachstum möglich ist. Wie aktuell die Situation im Boden ist, kann nur über eine Bodenuntersuchung festgestellt werden. Sie sollte alle 3-5 Jahre im Frühjahr vor der Düngung oder Kompostgabe durchgeführt werden.
Der Verband arbeitet seit vielen Jahren schon mit dem Bodenlabor Geier in Allensbach zusammen. Für derzeit 18 Euro (einschließlich Stickstoffgehalt-Untersuchung) oder 14 Euro (ohne Ermittlung des Stickstoffwerts) und jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, ermittelt es die Werte und gibt gezielte individuelle Düngeempfehlungen. Über unseren Gartenberater Sven Görlitz können Sie das Probeset erhalten, Tel. 0721 981 62-35.

Ist Ihr Verein „Lebensmittelunternehmer"?

Seit Ende 2014 ist EU-weit die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) in Kraft. Sie soll sicherstellen, dass einerseits die Hersteller europaweit über eine einheitliche und klare Vorgabe zur Kennzeichnung der Inhaltsstoffe verfügen. Zudem soll sich der Verbraucher beim Lebensmittelkauf einfacher und umfassender informieren können. Die LMIV betrifft auch Vereine, wenn sie Speisen oder Getränke verkaufen – etwa in einer Vereinsgaststätte, oder regelmäßig anlässlich von wiederkehrenden Veranstaltungen.

Drei Kriterien machen einen Verein zum „Lebensmittelunternehmer":
1. Er unterhält in Eigenregie eine feste gastronomische Einrichtung.
2. Er verkauft regelmäßig bei Veranstaltungen Speisen und Getränke.
3. Er führt Großveranstaltungen mit Bewirtung durch.

Im Einzelfall kann jedoch unklar sein, ob eine Kennzeichnungspflicht besteht.
Tipp: Der Verein sollte sich zuvor mit der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelkontrollbehörde in Verbindung setzen.
Für Vereine, die nur Verkauf im *kleinen Rahmen* betreiben, etwa in Form eines Frühlingsfestes, im Rahmen eines Dorf- oder Stadtteilfestes, die dies durch das *ehrenamtliche Engagement von Privatpersonen* „stemmen"– besteht die Pflicht nicht. Auch nicht bei der Ausrichtung eines *„Mitbringbuffets"*, bei denen Speisen von Vereinsmitgliedern privat hergestellt und gespendet werden.
Grundsätzlich wird aber empfohlen, Angaben zu möglichen Allergenen in den Lebensmitteln zu machen – etwa durch einen Aushang oder Beschilderung. Schließlich kommt man zu aufmerksamen Gastgebern gerne immer wieder.

Hochverzinsliche Sparverträge

Das Landgericht Ulm hat die Sparkasse Ulm verurteilt, hochverzinsliche Sparverträge zu erfüllen, weil weder die betreffenden Verträge noch das Bürgerliche Gesetzbuch eine Kündigungsmöglichkeit einräumen. Auch für Banken gilt, dass Verträge einzuhalten sind.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Sparkasse Ulm spricht von ursprünglich 21.000 Verträgen, von denen nur noch 4.000 Verträge betroffen sind. D. h., dass sich die anderen Kunden von ihrer Bank bereits haben über den Tisch ziehen lassen.
Empfehlung: Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen und gehen Sie gegen Kündigungen vor.
In den zurückliegenden Monaten habe ich für Verbandsmitglieder diverse Widerrufsbelehrungen überprüft. Etwa zwei Drittel der Widerrufsbelehrungen waren fehlerhaft. Betroffen waren ausschließlich Kreditverträge von Sparkassen, Volksbanken, der Sparda-Bank und der L-Bank.

Rechtsanwältin Petra Hildebrand-Blume
Heddesheim

Kurz notiert

Einige Gemeinden und Landkreise unterstützen die Pflege zu Hause mit einer Pflegefalltonne. Denn gerade bei der häuslichen Pflege fällt zusätzliches Müllvolumen an, das die Restmülltonne rasch überquellen lässt. Sehr lobenswert findet die Redaktion, wenn diese – wie etwa im Kreis Miltenberg – kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

•

Eine Papiertonne sollte nicht an der Hauswand abgestellt sein, insbesondere nicht, wenn die Hauswand PU-gedämmt ist – also mit Styropor oder anderen entzündlichen Materialien. Denn Papier ist leicht entzündlich und kann schnell zu einem Hausbrand führen. Das PU-Material wirkt dann wie ein Brandbeschleuniger.

•

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat angesichts der niedrigen Zinsen neues Informationsmaterial zur Kreditfinanzierung von Wohneigentum entwickelt. Mit der kostenlosen Broschüre „Immobilienfinanzierung – Häufige Fragen und Antworten". In einer Informationsbroschüre und einem Erklärvideo erhalten Sie Tipps zur Eigenheimfinanzierung.

März 2015

5.3.	KV KG Rastatt im SBZ Karlsruhe
6.–8.3.	Messe Haus | Bau | Energie in Tuttlingen
7.3.	Bezirksausschusssitzung Nord, Bad Rappenau
11.3.	KV KG Waldshut im Siedlerheim Waldshut
14.3.	Bezirksausschusssitzung Mitte, Lahr-Mietersheim
16.3.	KG Breisgau, Vortragsabend im Siedlerheim Emmendingen
17.3.	Exklusiver Einkaufsabend für Mitglieder ZG Osterburken 18–21Uhr
21.3.	Bezirksausschusssitzung Süd, Geisingen
21.–22.3.	Gewerbeschau Mannheim
31.3.	Exklusiver Einkaufsabend für Mitglieder ZG Mosbach 18:30–20:30 Uhr

Statt Rasen: Kräuterrasen & Blumenwiese

Ein Kräuterrasen ist eine ökologisch sinnvolle Alternative zum klassischen Rasen. Weniger arbeitsintensiv für den Menschen und zugleich Rückzugsgebiet für wichtige Insekten im heimischen Garten.
Foto: Verband Wohneigentum/Görlitz

Der Rasen ist feste Strukturfläche in vielen Hausgärten. Der sattgrüne Grasteppich bringt die Farben der angrenzenden Stauden, Sträucher und Gehölze erst richtig heraus. Je nach Geschmack, Lage, Bedarf und gewünschter Funktion kann die Rasenfläche den Garten reizvoll strukturieren: Sie bietet dem Auge eine ruhige Fläche, die aber auch als Spiel- und Bewegungsrasen begeh- oder bespielbar ist. In der warmen Vegetationszeit sollte sie in der Regel auf ca. 5 cm wöchentlich gemäht werden.

Wertvollere Vegetation

In weniger stark beanspruchten Bereichen kann man Kräuterrasen einsäen oder nach dem Vertikutieren Kräutersamen auf der bestehenden Zierrasenfläche aussäen. So wachsen dann hier neben den Gräsern schnittverträgliche Blumenarten wie etwa Schafgarbe und Gänseblümchen, Mittlerer Wegerich als trittverträgliche Kräuter oder auch Kleine Braunelle, Herbstlöwenzahn und Knolliger Hahnenfuß. Auf Flächen, die nicht sonderlich betreten werden können gedeihen auch Gemeiner Thymian, Kleiner Wiesenknopf, Heidenelke und Salbei. Der Vorteil: Diese Flächen sind ökologisch wertvoll. Zudem benötigen sie wenig Dünger- und kaum Mähaufwand (4-8 mal pro Jahr). Indem die Flächenteile intensiver oder seltener gemäht werden (Wuchshöhe bis zu 60 cm), erhält die grüne Fläche einen schönen Blühaspekt.

Blumenwiese für große Flächen

Die Blumenwiese ist dort ideal, wo eine große zusammenhängende Fläche vorhanden ist, die sehr selten gemäht wird. Zwar ist die Fläche kaum anders nutzbar, aber in sonnigen Standorten und auf magerem Boden entsteht eine artenreiche Vegetationsmischung mit blühenden krautigen Pflanzen, die im Jahresverlauf in Wuchshöhe (bis zu 80 cm) und mit wechselnden Farbakzenten nicht nur das Auge erfreut. Bei sehr geringem Pflegeaufwand (1-3 Mahden) steht die Blumenwiese als augenfällige Einheit für sich und zieht Insekten und Schmetterlinge an.
In der Garteninformation 1.07 Rasen und Blumenwiese finden Sie Tipps und Hinweise für die Anlage und Pflege. Downloadbar unter: www.verband-wohneigentum.de/baden-wuerttemberg

Stichwort „Berliner Testament“ reicht nicht aus

Alleine ein Hinweis in einem Einzeltestament auf das sogenannte „Berliner Testament“ in einem handschriftlich verfassten letzten Willen reicht für den überlebenden Ehegatten nicht aus, um ein Erbrecht nachweisen zu können. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hatte im Sommer letzten Jahres über diese Erbeinsetzung zu entscheiden. In einem handschriftlichen Einzeltestament hatte der Erblasser bestimmt: „Nach meinem Ableben soll die Erbschaft gemäß dem "Berliner Testament" erfolgen, einschließlich der Wiederverheiratungsklausel."
Nach seinem Ableben beantragte seine hinterbliebene zweite Ehefrau beim Nachlassgericht einen Erbschein. Sie legte den Hinweis auf das „Berliner Testament“ in der letztwilligen Verfügung dahingehend aus, dass sie Alleinerbin sei. Hiermit waren die beiden Kinder aus erster Ehe nicht einverstanden. Ihrerseits beantragten sie beim Nachlassgericht die Ausstellung des Erbscheins, der den Kindern je ein Viertel und der Ehefrau die Hälfte zusprach. Sie meinten, dass das Testament nicht verständlich sei und daher die gesetzliche Erfolge eintreten müsse.

Das Gericht folgte der Argumentation der Kinder, die Ehefrau legte Beschwerde beim OLG ein. Dieses konnte in dem handschriftlichen Testament keinen vernünftigen Inhalt erkennen. Auch nicht, dass der Erblasser die Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt habe. In der Begründung der Beschwerdeabweisung wies es darauf hin, dass ein unklares Testament grundsätzlich auszulegen sei und auch Umstände außerhalb der Urkunde zu würdigen seien. Im Einzeltestament war nicht angedeutet, so das Oberlandesgericht, wer den Erblasser beerben solle und ob dies ein Alleinerbe, Vorerbe, Miterbe, Schlusserbe oder Nacherbe sein solle. Ebenso sei vollkommen unklar, was für den Fall der Wiederverheiratung gelten solle.
Das OLG wies den Erbscheinantrag der Ehefrau daher zurück und legte fest, dass die Kinder aus erster Ehe nach den Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge neben der zweiten Ehefrau am Nachlass zu beteiligen sind.
(OLG Hamm – Beschluss vom 22.07.2014 – 15 W 98/14)

Thomas Maulbetsch
Fachanwalt für Erbrecht
Obrigheim

Fonds für Hilfe in Not

Feuer, Sturm, Unwetter und andere katastrophale Naturereignisse können die eigenen vier Wände zerstören. Aber auch andere Wechselfälle des Lebens verursachen existenzielle Notlagen – ohne eigenes Verschulden. Wie gut, wenn Haus- und Wohneigentümern und ihren Familien generationenübergreifend in diesen Situationen schnell geholfen werden kann. „Versicherungen sind beim Abschluss schnell. Doch bei einer Schadensregulierung vergehen oft Wochen, wenn nicht Monate. Hier will der Sozialfonds überbrückend und vor allem schnell helfen", so Gisela Hinderberger, 1.Vorsitzende des gemeinnützigen Vereins. Darum wurde der Sozialfonds Wohneigentum e.V. gegründet. Er ist gewissermaßen der „Solidarhilfeverein" des Verbands Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. und als solcher springt er seinen Mitgliedern, aber auch anderen Menschen und Familien in Not bei.

Gemeinnützig für Notlagen vorsorgen

Der Verband Wohneigentum selbst darf aus rechtlichen Gründen seine Mitgliederfamilien nur beratend unterstützen. Selbst wenn sie schuldlos in Not geraten sind, kann er ihnen nicht mit dringend benötigten Sach- oder Finanzmitteln unter die Arme greifen. „Mit der Gründung des Sozialfonds Wohneigentum e.V., der deswegen von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt worden ist, wird verbandsnah Hilfe möglich und dies soll ein zukunftsweisendes landesweites Leuchtturmprojekt werden", so Gisela Hinderberger, Vorsitzende des Vereins.

Spenden dringend erwünscht

Der Sozialfonds Wohneigentum e.V. ist derzeit im Aufbau. Das heißt, dass erst der Kapitalstock aufgebaut werden muss, ehe er Gelder ausgeben kann. Daher ist er dringend auf Spenden angewiesen, um helfen zu können, wenn Hilfe nottut. Und jeder gespendete Euro fließt direkt und ungeschmälert dem Vereinszweck des Sozialfonds zu.

Spendenkonto:
Sozialfonds Wohneigentum e.V.
Steinhäuserstr. 1
76135 Karlsruhe
Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33KRL
IBAN DE72660205000008741200

Deshalb helfen wir:

„Der Sozialfonds Wohneigentum e.V. kann Menschen in Not schnell helfen: sei es kurzfristig zur Überbrückung oder als nachhaltige Hilfe. Er ist lebendige Solidarität."

Wolfgang Roth,
Fachanwalt für Erbrecht
Obrigheim

„Unverschuldet in Not geratenen Menschen zu helfen, ist doch selbstverständlich. Die Vision des Sozialfonds, rasch und unbürokratisch beizuspringen, unterstütze ich gern."

Gisela Hinderberger
Brühl

„Hier weiß ich, dass Menschen in Not unbürokratisch unterstützt werden und meine Spenden direkt und ausschließlich den Bedürftigen zugute kommen."

Thomas Böcherer
Teningen

„Wir wollten, dass nach der Auflösung unserer Siedlergemeinschaft das restliche Vereinsvermögen für Wohneigentümer in Not zur Verfügung gestellt wird. Darum haben wir es dem Sozialfonds gespendet."

Bernhard Reißfelder
ehem. Kassier der aufgelösten SG Neckarelz-Diedesheim

„Jede Spende an den Sozialfonds kommt im Notfall direkt zu den Familien, die sie dringend brauchen. Darum unterstütze ich gern die Betroffenen mit einer Spende, die ich in der Steuererklärung berücksichtigen kann."

Joachim Meinzer
Steuerberater
Karlsruhe

Und Sie?

„Dass in der Not schnell geholfen werden kann, dafür spende ich gerne."

Thomas Maulbetsch
Fachanwalt für Erbrecht
Obrigheim

Bank für Sozialwirtschaft AG
IBAN DE72660205000008741200
BIC BFSWDE33KRL
Steinhäuserstr. 1 • 76135 Karlsruhe

SOZIALFONDS
WOHNEIGENTUM e.V.